



BRACHTTAL AKTUELL

Amtliches Verkündigungsorgan der Gemeinde Brachtal
Schlierbach, Hellstein, Neuenschmidten, Spielberg, Udenhain, Streitberg

16.03.2018 • Ausgabe 05/2018 • KW 11 • 10. Jahrgang

Osterschmuck in Neuenschmidten

Auch in diesem Jahr erhielt der Brunnen vor der MZH Neuenschmidten einen österlichem Schmuck.

Die von der Seniorengruppe Neuenschmidten in Auftrag gegebene neue Konstruktion wurde von der Fa. Gerd Lohrey gefertigt.

Otti Wohlfarth und Gerline Joffroy zauberten aus bunten Eiern und dem von Fam. Müller gestifteten Buchs eine schöne „mit Juwelen und Pelz besetzte“ Osterkrone, die zur Freude aller pünktlich zum Seniorentreff fertig wurde.



Verleihung des Umwelt-, Kultur- und Bürgerpreises

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **18. März 2018** findet im **Dorfgemeinschaftshaus Hellstein** die Verleihung des Umwelt-, Kultur- und Bürgerpreises statt.

Die Preisträger sind:

„Initiative Pro Brachtal“ für den Umweltpreis

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Brachtal e.V.“ und „Grundschulbücherei“ für den Kulturpreis

„Beatrix Schmidt-Stieler“ und „Jessica Riemenschneider“ für den Bürgerpreis.

Zu dieser Veranstaltung sind Sie ganz herzlich eingeladen. Die Veranstaltung beginnt **um 15:00 Uhr**.



Ortsbeirat Schlierbach Einladung

Zur öffentlichen Sitzung

am **Mittwoch, den 28.03.2018 um 20:00 Uhr**
Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Schlierbach

lade ich hiermit sehr herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Ortsvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Umbau der Feuerwehr Schlierbach
4. Pflegearbeiten an den Baumgrundstücken in Schlierbach
5. Dorfgemeinschaftshaus Schlierbach
6. Verschiedenes

gez. Jörg Hartwig

Einladung zur Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Neuenschmidten

am **Freitag, 06.04.2018 - Beginn 20.00 Uhr**
am **FFW Stützpunkt Neuenschmidten**

Tagesordnung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Ortsbeiratssitzung

1. **Arbeitseinsätze / Maßnahmen 2018**
 - Bolzplatz
 - Parkplatz MZH
 - Tretbecken am Eisenhammer

2. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Henkel
Ortsvorsteher

Sprechstunde des Ortsgerichtes

Die Sprechstunde des Ortsgerichtes findet im Rathaus der Gemeinde Brachtal, Zimmer 1, durch den Ortsgerichtsvorsteher Herrn Robert Mergenthal wie folgt statt:

am Mittwoch, 28.03.2018 von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 06054-909346. Die nächsten Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag ab 8.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag ab 16.30 bis 18.30 Uhr
das EWO / BB ab 15.30 bis 18.30 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters nach Vereinbarung.
Das Vorzimmer des Bürgermeisters erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 06053-6121-21.

Sprechstunde des Schiedsamtes

Nach vorheriger Terminabsprache mit dem Schiedsmann Herrn Hartmut Schoof, Sandwerkstr. 20a, telefonisch zu erreichen unter der Telefon Nr. 0170-2343501 oder mit dem stellvertretendem Schiedsmann Herr Stefan Kroll, Forstweg 10, telefonisch unter der 0175-2962622 zu erreichen.

Bei Nichterreichbarkeit hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder reichen Ihr Anliegen schriftlich im Rathaus ein.

Rufbereitschaft des Hess. Forstamtes Schlüchtern

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern an:

Tel.: 06661-9645-34

Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

Sprechstunde Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Jeden Mittwoch in der Zeit von 08.30 – 12.00 Uhr findet in

Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 01

eine Sprechstunde des Versorgungsamtes statt.

Die nächsten Müllabfuhrtermine in allen Ortsteilen Brachtals

Auf dem Bauhofgelände ist ein Altpapiercontainer aufgestellt worden, dieser kann an den Recyclingtagen kostenfrei bestückt werden.

Freitag, 16.03.2018	Altpapier	Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg
Freitag, 16.03.2018	Biomüll	Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg
Samstag, 17.03.2018	Recycling Bauhof	Bauhof 10.00-12.00h
Samstag, 24.03.2018	Recycling Bauhof	Bauhof 10.00-12.00h

Standesamtliche Nachrichten

GEBURTEN

06.02.2018	Carl, Laura, Bad Sodener Str. 6, OT Udenhain
22.02.2018	Gorzeltitz, Sara, Am Hang 3, OT Hellstein
25.02.2018	Zimmer, Jonas, Fabrikstr. 12, OT Schlierbach

STERBEFÄLLE

24.02.2018	Jeske, Marianne, Wächtersbacher Str. 16, OT Schlierbach 77 Jahre
25.02.2018	Seifert, Josef, Wittgenborner Str. 4, OT Spielberg, 93 Jahre

Bitte kontrollieren Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweise oder Pässe!!!

Die Osterferien sind nicht mehr weit... Planen Sie eine Reise ins Ausland? Dazu zählen auch unsere Nachbarländer, z. B. Skiurlaub in Österreich oder der Schweiz.

Dann sollten Sie sich schon jetzt um gültige Papiere für sich und Ihre Familie (auch Kinder) kümmern. Prüfen Sie, wie lange Pass oder Personalausweis noch gültig sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bundesdruckerei drei bis vier Wochen benötigt, um einen Ausweis zu fertigen. Auch wenn Sie nicht verreisen, achten Sie bitte darauf, dass Sie immer im Besitz eines gültigen Ausweises sind.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Gemeinde Brachtal gerne zur Verfügung.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	ab 8.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	ab 15.30 bis 18.30 Uhr

Ihr Team vom Bürgerbüro der Gemeinde Brachtal

IMPRESSUM

Das amtliche Verkündigungsorgan „Brachtal aktuell“ erscheint nach Bedarf in allen Ortsteilen der Gemeinde Brachtal/Hessen und wird kostenlos an alle Haushalte in den Ortsteilen der Gemeinde Brachtal mit der „REGIONALE“ verteilt. Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

Verantwortlich für Satz und Druck:

Text & Grafik Service Eva Maria Martin, 63633 Birstein
Im Erbes 5, Tel. 06054/1318, Fax 0 60 54/29 75
E-Mail: info@die-regionale.de • www.die-regionale.de

Für Druckfehler keine Haftung.

Bürozeiten:

Montag – Mittwoch 9-12 Uhr und 14-17 Uhr.

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem Altbürgermeister, Herrn

Josef Seifert

* 28.11.1924 † 25.02.2018

der am 25. Februar 2018 im 94. Lebensjahr verstorben ist.

Josef Seifert war von 1952 bis 1953 als Gemeindevertreter und von 1953 bis 1964 im Gemeindevorstand in der damals noch selbständigen Gemeinde Spielberg ehrenamtlich tätig.

Von 1964 bis 1971 übte er ehrenamtlich das Amt des Bürgermeisters in seiner Heimatgemeinde Spielberg aus.

Von 1971 an bis zum Jahr 1983 war er bei der Gemeinde Brachtal hauptberuflich angestellt. Unter anderem übte er hier auch die Tätigkeit des Standesbeamten aus.

Daneben engagierte Josef Seifert sich ehrenamtlich als stellvertretender Ortsbrandmeister und als Ortsgerichtsschöffe.

Mit Josef Seifert haben wir einen engagierten Mitbürger verloren, der sich in der aktiven Zeit seiner kommunalpolitischen Tätigkeit als Bürgermeister in seinem Ortsteil Spielberg und nach der Gemeindereform als Angestellter der Gemeinde Brachtal mit großem Verantwortungsbewusstsein für seine Mitmenschen für deren weitere Entwicklung eingesetzt und verdient gemacht hat.

Wir nehmen Abschied in Trauer und Dankbarkeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeindevertretung

Lutz Heer
Vorsitzender

Für den Gemeindevorstand

Wolfram Zimmer
Bürgermeister

Für den Personalrat

Ellen Reuter
Vorsitzende

Aufstellung der Vorschlagslisten
für die

Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Gelnhausen sowie das Landgericht Hanau

Mit dem Jahr 2018 endet die derzeitige Schöffenvahlperiode. Dies bedeutet, dass nunmehr die Vorschlagslisten für die Neuwahl der Schöffen zu erstellen sind.

Das Amt des Schöffen ist für die demokratische Rechtssprechung von großer Bedeutung. Deshalb haben auch die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten eine große Verantwortung.

In das Ehrenamt eines Schöffen kann grundsätzlich jeder Deutsche nach Art. 116 GG berufen werden, der zu diesem Amt befähigt und geeignet ist und den Voraussetzungen nach §§ 32-34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entspricht.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Bürger die Interesse an einer Schöffentätigkeit haben und die genannten Voraussetzungen zur Wahl eines Schöffen erfüllen, werden gebeten sich **bis spätestens 02. April 2018** schriftlich unter Angabe des Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und des Berufes bei der Gemeinde Brachtal, Herrn Berting, 06053/6121-45 zu bewerben.

Aufstellung der Vorschlagslisten
für die

Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen

Mit dem Jahr 2018 endet die derzeitige Schöffenvahlperiode. Dies bedeutet, dass nunmehr die Vorschlagslisten für die Neuwahl der Jugendschöffen zu erstellen sind.

Das Amt des Schöffen bzw. der Jugendschöffen ist für die demokratische Rechtssprechung von großer Bedeutung. Deshalb haben auch die Gemeinden bei der Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen das Recht auf Einreichung einer Vorschlagsliste beim zuständigen Kreisjugendamt. Die Amtsperiode der Schöffeninnen und Schöffen beträgt fünf Jahre.

In das Ehrenamt eines Schöffen kann grundsätzlich jeder Deutsche nach Art. 116 GG berufen werden, der zu diesem Amt befähigt und geeignet ist und den Voraussetzungen nach §§ 32-34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entspricht. Jugendschöffen sollen zusätzlich erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Bürger, die Interesse an einer Schöffentätigkeit haben und die genannten Voraussetzungen zur Wahl eines Jugendschöffen erfüllen, werden gebeten, sich **bis spätestens 22. März 2018** schriftlich unter Angabe des Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und des Berufes bei der Gemeinde Brachtal, Herrn Berting, 06053/6121-45 zu bewerben.